



Datum: 08.03.2019 Nr.: 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Dritte Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG)

152

Senat:

Ordnung für die Universitätskirche der Georg-August- Universität Göttingen

153

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 05.03.2019 die dritte Änderung der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I 21/2015 S. 372), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I 7/2016 S. 159), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) wird wie folgt geändert:

I. In § 2 wird als Satz 3 neu eingefügt:

„³Abweichend von Sätzen 1 und 2 erfolgt für die Nutzung der Universitätskirche keine interne Kostenbeteiligung für universitäre Veranstaltungen (einschließlich gemeinsamer Veranstaltungen mit Dritten); Beschlüsse zur vorliegenden Richtlinie, die die Kostenbeteiligung in Bezug auf die Universitätskirche regeln, beschließt das Präsidium im Benehmen mit der Universitätskirchendeputation.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4. In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „im Falle von“ die Wörter „oder zum Schutz vor“ eingefügt.

In Anlage 1 wird in der unter Ziffer I. aufgeführten Tabelle die folgende Zeile gestrichen:

Nikolaikirche	Nikolaikirche	557	360	GM4	0-€	0-€	€	180	360	€
---------------	---------------	-----	-----	-----	-----	-----	---	-----	-----	---

Artikel 2

II. Die Änderungen nach Ziffer I. treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat am 13.02.2019 die Ordnung für die Universitätskirche der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August- Universität Göttingen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Universitätskirche ist ein Ort, in dem sich Glaube und Wissenschaft begegnen.

²Sie dient vorwiegend der Durchführung von Gottesdiensten und steht darüber hinaus den akademischen und kulturellen Zwecken der Universität sowie dem praktisch-theologischen Unterricht zur Verfügung. ³Die Nutzung erfolgt unter Respektierung der Würde der Universitätskirche.

(2) ¹Die Universitätskirche und der Universitätsgottesdienst sind Einrichtungen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. ²Als solche sind sie dem ökumenischen Gespräch verpflichtet und offen für Gäste, die sich anderen Religionen oder Weltanschauungen verbunden wissen. ³Zur evangelischen Studierenden- und Hochschulgemeinde Göttingen (esg) und zur katholischen Hochschulgemeinde (khg) bestehen besondere Beziehungen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Universitätskirchendeputation, die beiden Universitätsprediger oder -predigerinnen und die oder der Universitätskirchenälteste sind im nachfolgenden Umfang zuständig für die Angelegenheiten der Universitätskirche und des Universitätsgottesdienstes.

§ 3 Universitätskirchendeputation

(1) Die Universitätskirchendeputation besteht aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen, die oder der den Vorsitz innehat;
- b) der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretendem Vorsitzenden;
- c) den beiden Universitätspredigerinnen oder Universitätspredigern, welche den Universitätsgottesdienst gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche und den Kirchengemeinden sowie dem Kirchenkreis vor Ort vertreten;
- d) der akademischen Musikdirektorin oder dem akademischen Musikdirektor, welche oder welcher zuständig für die Orgel und die Kirchenmusik ist;
- e) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe für jede Fakultät der Universität Göttingen (Deputierte); jede und jeder Deputierte muss Mitglied in einer Gliedkirche

der EKD oder in einer Kirche sein, die mit der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind Deputierte kraft Amtes. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät benannt.

(3) ¹Die Amtszeit der Deputierten beträgt drei Jahre. ²Eine wiederholte Benennung ist möglich. ³Eine Ersatzbenennung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer oder eines Deputierten erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

(4) Die Universitätskirchendeputation ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der Zwecke der Universitätskirche, insbesondere für die Planung der Universitätsgottesdienste;
- b) Erlass von Grundsätzen für die Nutzung der Universitätskirche im Einvernehmen mit dem Präsidium und Beschluss über die Nutzung in besonderen Fällen (§ 6 Abs. 2 Satz 3);
- c) Stellungnahme zum Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Akademischen Musikdirektorin oder des Akademischen Musikdirektors;
- d) Stellungnahme gegenüber dem Präsidium, der Theologischen Fakultät und anderen Einrichtungen der Universität oder sonstigen Institutionen in Angelegenheiten der Universitätskirche;
- e) Wahl der oder des Universitätskirchenältesten sowie wenigstens einer Stellvertretung aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e).

(5) ¹Die Universitätskirchendeputation wird einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedenfalls aber einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Die Universitätskirchendeputation muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies wenigstens in Textform beantragen; der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. ³Über die nichtöffentlichen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Die Einladung zu den Sitzungen der Universitätskirchendeputation erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten wenigstens in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. ²Sie muss grundsätzlich mindestens eine Woche vor einer Sitzung übermittelt werden; zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Anlagen, in der Regel auf elektronischem Weg, zur Verfügung gestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit, kann die Präsidentin oder der Präsident die Ladungsfrist auf einen Werktag verkürzen.

(7) Die Mitglieder der Universitätskirchendeputation beschließen zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

(8) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 4 Universitätspredigerin/Universitätsprediger

¹Die Universitätskirche steht unter der theologisch-liturgischen Leitung der beiden Universitätspredigerinnen oder Universitätsprediger, die durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt werden. ²Die geschäftsführende Universitätspredigerin oder der geschäftsführende Universitätsprediger legt der Universitätskirchendeputation einen Vorschlag für die Planung des Universitätsgottesdienstes vor und nimmt die weiteren, in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

§ 5 Universitätskirchenälteste/Universitätskirchenältester

¹Die Universitätskirchendeputation wählt aus der Mitte der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) die Universitätskirchenälteste oder den Universitätskirchenältesten sowie wenigstens eine Stellvertretung. ²Die Universitätskirchendeputation kann sie oder ihn dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet sie oder er vorzeitig aus, so beruft die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich eine Sitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die erste Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) Die oder der Universitätskirchenälteste führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich der Universitätskirchendeputation, soweit sie nicht liturgische und religiöse Themen betreffen, in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Nutzung der Universitätskirche

(1) ¹Die Universitätskirche dient vorrangig

1. der Durchführung öffentlicher Gottesdienste,
2. der Durchführung sonstiger liturgischer Feiern, insbesondere Taufen, Trauungen und Trauerfeiern,
3. der Nutzung für akademische und kulturelle Veranstaltungen, zum Beispiel Vorträge, Gedenkfeiern und Konzerte, sofern sie mit der Würde der Universitätskirche vereinbar sind. ²Gottesdienste im Sinne von Satz 1 sind insbesondere der evangelische Universitätsgottesdienst, der Seminargottesdienst des praktisch-theologischen Seminars, Gottesdienste der evangelischen Hochschul- und Studierendengemeinde und Gottesdienste der katholischen Hochschulgemeinde. ³Die Universitätskirche steht nach Maßgabe der Universitätsprediger oder -predigerinnen auch für die Gottesdienste anderer Gruppen offen.

(2) ¹Über die Durchführung des Universitätsgottesdienstes entscheiden die beiden Universitätspredigerinnen oder -prediger im Benehmen mit der Universitätskirchendeputation. ²Über die Durchführung des Seminargottesdienstes des praktisch-theologischen Seminars entscheidet das Mitglied der Hochschullehrergruppe, die oder

der die geschäftsführende Leitung dieses Seminars ist, im Benehmen mit der Kirchendeputation. ³Über die Nutzung für andere Gottesdienste sowie für sonstige Veranstaltungen entscheiden die beiden Universitätsprediger. ⁴In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Universitätskirchendeputation; in Zweifelsfällen ist der oder dem Universitätskirchenältesten Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Entscheidung zu geben.

(3) Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder, Angehörigen und Gäste beziehungsweise Dritte, welche die Universitätskirche zu einem der in § 6 genannten Zwecke besuchen oder eine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Ziffer 3. durchführen.

(4) ¹Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden. ²Sie sind insbesondere verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Würde der Universitätskirche widerspricht. ³Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung beschränkt (Nutzungsbeschränkung) oder hiervon ausgeschlossen (Hausverbot) werden, wenn sie schuldhaft gegen die vorliegende Ordnung, hierzu erlassene Grundsätze der Nutzung oder die Ordnung der Universität Göttingen verstoßen.

§ 7 Nutzungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Nutzung der Universitätskirche für Veranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1. Ziffer 3 ist in Textform an die geschäftsführende Universitätspredigerin oder den geschäftsführenden Universitätsprediger unter Angabe des Veranstaltungszwecks, der Dauer der Veranstaltung, des Namens der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie der erwarteten Anzahl der Teilnehmenden bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungszeitpunkt zu richten. ²Wird ein Antrag abgelehnt, entscheidet über eine hiergegen schriftlich einzulegende Beschwerde das Präsidium.

(2) ¹Liegen Anträge für denselben Zeitpunkt vor, sind bei der Entscheidung insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

1. Veranstaltungsart,
2. Vereinbarkeit mit der Würde der Universitätskirche (§ 1),
3. Zeitpunkt des Antragseingangs,
4. Anzahl der Mitglieder oder Angehörigen, für die eine Veranstaltung durchgeführt werden soll.

²Bei Nutzungsanträgen für Konzerte ist Einvernehmen mit der Akademischen Musikdirektorin oder dem Akademischen Musikdirektor herzustellen; im Konfliktfall entscheidet die einfache Mehrheit. ³Konzerte müssen überwiegend einen geistlichen Inhalt haben.

(3) ¹Die „Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen“ und die „Gebühren- und Entgeltordnung“ der Universität Göttingen finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Universitätskirche durchgeführt werden. ²§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Sofern die Universitätskirche für eine Veranstaltung überlassen wird, ist das Nähere in einer Einzelvereinbarung wenigstens in Textform zu regeln.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) ¹Die Universität haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die eine Nutzerin oder ein Nutzer oder eine Gemeinschaft in der Universitätskirche mitgebracht hat. ²Dies gilt nicht, soweit der Verlust oder die Beschädigung von der Universität grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

(2) Die Universität haftet nicht für die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder den Zustand der Universitätskirche.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten der Ordnung amtierenden Mitglieder der Universitätskirchen-deputation bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
